

Name, Vorname:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

Landratsamt Rastatt

- Gesundheitsamt -

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

Anzeige nach § 12 der Trinkwasserverordnung (Nutzung einer Nichttrinkwasseranlage)

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ / Ort

2. Ansprechpartner vor Ort:

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

4. Allgemeines:

a) Wie viele Wohneinheiten werden
mit Brauchwasser versorgt ? _____

b) Nutzungsart:
ausschließlich Gartenbewässerung ()
Sonstiges: _____

c) Wie hoch ist der geschätzte
Brauchwasseranfall / Jahr ? _____

3. Hiermit zeige ich an:

() Inbetriebnahme einer Anlage

() Wiederinbetriebnahme einer Anlage

() Stilllegung einer Anlage

am _____

() bereits betriebene / vorhandene Anlage

5. Herkunft des Brauchwassers:

- ☐ Hausbrunnen
- ☐ Dachablaufwasser
- ☐ Oberflächenwasser
- ☐ Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- ☐ Sonstiges:

6. Herkunft des Nachspeisungswasser:

- ☐ zentrale Trinkwasserversorgung
- ☐ Sonstiges:

7. Folgendes wurde beachtet:

- Die Rohrleitungen sind farblich und dauerhaft als solche mit der Aufschrift „Brauchwasser – KEIN Trinkwasser“ zu kennzeichnen (§ 13, Abs. 4 TrinkwV)
- Die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung erfolgt ausschließlich als freier Auslauf (keine Verbindung zur Trinkwasserleitung !) oder mit Sicherungseinrichtung
- Liegt ein Wartungsplan vor ? ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 12 der TrinkwV für Nichttrinkwasseranlagen (Betriebswasser, Regenwassernutzung, Brauchwasserbrunnen, etc.)

Der § 12 der Trinkwasserverordnung befasst sich mit den Anzeigepflichten von Nichttrinkwasseranlagen gegenüber dem Gesundheitsamt.

§ 13 Absatz 4 regelt speziell die Anzeigepflicht von Anlagen, die nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch haben (Brauchwasseranlagen) und die **zusätzlich** zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert werden. Es müssen Neuinstallationen sowie bereits betriebene Anlagen, sowie Besitzerwechsel angezeigt werden.

Die Gesundheitsämter registrieren die angezeigten Nichttrinkwasseranlagen, wenn keine Unstimmigkeiten vorliegen, erhält der Anzeigende keine weitere Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt.

Im Einzelfall wird geprüft, ob eine Sicherungseinrichtung - nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik - zwischen Trinkwasser führenden Systemen und der jeweiligen Brauchwasseranlage existiert.

Nichttrinkwasseranlagen dürfen auf gar keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwassereinrichtungen haben. Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt !

Die Trinkwassernachspeisung muss z. B. durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988 und DIN 1989.

Nichttrinkwasseranlagen sind hierbei farblich und schriftlich zu kennzeichnen. (§ 13, Abs. 4 TrinkwV)

Eine solche Anlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Installateurbetrieben oder bei Ihrem Gesundheitsamt Rastatt.